

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erst

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Mustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

N. 15.

52. Jahrgang.
Sonnabend, den 4. Februar

1905.

Die Impfung ausländischer Arbeiter und deren Familienangehörigen betreffend.

Nach Verordnungen des königlichen Ministeriums des Innern vom 8. April und 12. Dezember 1904 wird hiermit bekannt gemacht, daß zum Schutze gegen die Gefahr der Bodeneinschleppung alle ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen und deren Familienangehörige hier einer Impfung zu unterziehen sind.

Die Impfung kann unterbleiben, wenn der hiernach Impfpflichtige den Nachweis erbringt, daß er bereits innerhalb der letzten zehn Jahre mit Erfolg oder 2 Mal ohne Erfolg geimpft worden ist oder eine Blatterkrankung überstanden hat, oder wenn er durch Vorzeigung seines Militärpasses nachweist, daß er seiner Militärpflicht in einem Staate genügt hat, in dem jeder in das Heer neu eintrittende Rekrut geimpft wird, sofern aus dem Militärpasse hervorgeht, daß der Impfpflichtige innerhalb der letzten zehn Jahre in das Heer eingetreten ist.

Zur Verbeistellung der Impfung sind die Arbeitgeber und, soweit es sich um Familienangehörige handelt, die nicht in Arbeit stehen, die Wohnungsgeber verpflichtet, binnen zwei Tagen nach Arbeitsantritt, bezw. nach Zugang die ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen und deren Familienangehörige bei der Ortspolizeibehörde zur Anmeldung zu bringen.

Die Impfungen können von jedem approbierten Arzt vorgenommen werden. Arbeit- und Wohnungsgeber, die der ihnen hiernach obliegenden Anmeldepflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen, werden, soweit nicht härtere Strafbestimmungen in Frage stehen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Schwarzenberg, am 10. Januar 1905.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Demmering.

Sch.

2171 A.
Der Fleischer Herr Gustav Emil Ebert in Unterflüßengrün beabsichtigt, in dem unter Nummer 74 des Brand-Versicherungs-Katasters für Unterflüßengrün gelegenen Grundstück

eine Groß- und Kleinviehschlächterei

zu errichten. Etwasige Einwendungen hiergegen, so weit sie nicht auf besonderen Privatrechts-Titlen beruhen, sind bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen.

Schwarzenberg, am 27. Januar 1905.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Demmering.

Sch.

146. E.
Die nachstehenden Polizeivorschriften für die Mülereien, Bäckereien und Konditoreien werden hiermit veröffentlicht.

Die am 20. Juli 1899 erlassenen Vorschriften über die Reinlichkeit und Ordnung in Bäckereien und Konditoreien treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Stadtrat Eibenstock, den 14. Januar 1905.
Hesse.

H.

Polizeivorschriften für die Mülereien, Bäckereien und Konditoreien.

1. In allen Geschäftsräumen der Müller, Bäcker und Konditoren, beim Mahlen, Backen und allen damit zusammenhängenden Verrichtungen hat die größte Reinlichkeit zu herrschen.

2. Die Backstuben und die Räume zur Aufbewahrung von Backwaren, Mehl und Getreide dürfen unter keinen Umständen zum Schlafen, aber auch nicht zu Dantierungen benutzt werden, die zum Mülerei-, Bäckerei- und Konditorei-Betrieb nicht gehören.

Das tägliche Körperwaschen ist in den Backstuben und in den Räumen zur Aufbewahrung von Backwaren, Mehl und Getreide untersagt.

Auch ist mindestens ein mit Wasser versehener Spucknapf in den Backstuben und Mahlräumen aufzustellen und das Spucken auf den Boden streng verboten. Der Spucknapf ist öfters zu reinigen.

Das Rauchen, Priemen oder Schnupfen während des Backens und Mahlens wird untersagt.

Streichhölzchen, Nadeln aller Art, Zigarrenreste und alle ähnlichen schädlichen, oder zum Ekel gereichenden Dinge sind durchaus fern zu halten.

Die Auffindung derartiger Gegenstände in den Mahlräumen, Backstuben oder in den Backwaren selbst ist strafbar.

3. Die Backtrüge und Tische in den Backstuben dürfen nicht zum Ausruhen, oder zum Aufstellen oder Auflegen von Geschirren benutzt werden.

4. Die Bäcker und Konditoren haben auf den Gesundheitszustand ihrer Arbeiter genau Acht zu geben, haben sie zur Beobachtung der größten Reinlichkeit bei der Arbeit anzuhalten, und streng darauf zu achten, daß auch beim Verkaufe von Backwaren allenthalben die größte Sauberkeit beobachtet wird. Kranke, insbesondere an Haut- und Geschlechtskrankheiten, an Ausschlägen, starker Erkältung der Nasen- und Rachenschleimhäute Leidende sind ohne weiteres von der Arbeit auszuschließen. Kranken ist der Zutritt in die Backstube überhaupt, Kindern aber während der Backzeit verboten.

5. Die Schlafstuben der Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten müssen gesund sein, genügend Luft und Licht haben und regelmäßig gereinigt werden.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Annahme der Handelsverträge im Reichstag ist als völlig sicher anzusehen. Uebigens ging aus des Kanzlers Rede vom Mittwoch nicht mit

absoluter Sicherheit hervor, ob alle Handelsverträge in ein Gesetz zusammengefaßt werden sollen und also alle zusammen angenommen werden müssen, so daß die Ablehnung eines einzigen das ganze Werk zu Falle bringen würde. Nach den Informationen der „Berl. N. N.“ liegt diese strikte Zusammenfassung tatsächlich in der Ansicht und Absicht der Regierung. Der Reichskanzler

erklärte in dieser Beziehung: „Meine Herren, die neuen Verträge bilden ein einheitliches Ganze, sie sind aus einem Guß, sie sind entworfen aus einer Wurzel, dem von der Mehrheit dieses hohen Hauses angenommenen neuen Zolltarif. Die Verträge können nur im ganzen angenommen oder im ganzen verworfen werden.“ Der letzte Satz könnte auch bloß auf den bekannten Umstand

6. Hunde dürfen in Back- und Mahlstuben, sowie in Verkaufsstätten nicht geduldet werden. Am Eingange zu den Verkaufsstätten ist ein augenfälliger, auf das Verbot hinweisender Anschlag zu befestigen.

Dem Publikum ist das Mitbringen von Hunden in vorbezeichnete Räume untersagt.

7. Backwaren, Mehl und Getreide sind jederzeit in luftigen und trockenen Räumen aufzubewahren, nicht aber an Orten, wo sie schlechten Dünsten, dumpfer Luft und anderen üblen Einflüssen ausgesetzt sind, z. B. in Hausfluren, auf Treppen, Bodengängen, in Höfen, in Ställen u. s. w. Sie dürfen auch nicht in unmittelbarer Nähe überhitzender Nahrungsmittel und Speisereste oder anderer Abfälle aufbewahrt werden.

Die Backwaren dürfen nie auf den Fußboden gelegt werden.

8. Werden Backwaren in Papier gewickelt verkauft, so darf als Umhüllung nur reines, unbedrucktes Papier verwendet werden.

Die Vorschriften unter 1, 4, 5, 6 Absatz 1 gelten auch für diejenigen Personen, die mit Backwaren handeln.

9. Wer Bäcker- und Konditorwaren aus verunreinigten oder verdorbenen Stoffen herstellt oder verkauft, macht sich eines Vergehens nach § 10 des Nahrungsmittelgesetzes schuldig und hat schwere Freiheits- und Geldstrafen zu gewärtigen.

10. Im übrigen werden Uebertretungen dieser Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark eventuell Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Eibenstock, den 16. August 1904.

Der Rat der Stadt.

Hesse.

L.

Grundsteuer betreffend.

Am heutigen Tage ist der 1. Grundsteuertermin auf das Jahr 1905 fällig. Derselbe ist bei Vermeidung der zwangsweisen Einziehung bis spätestens zum 15. d. M. in hiesiger Stadtsteuer-Einnahme zu entrichten.

Gleichzeitig wird nochmals an die umgehende Bezahlung der Hundesteuer auf das Jahr 1905 erinnert.

Stadtrat Eibenstock, am 1. Februar 1905.

Hesse.

Bg.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Bezirksschulinspektion weist erneut auf die Bestimmungen in den §§ 6 und 8 des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischer und katholischer Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher Konfession erzeugten Kinder betreffend, vom 1. November 1836 hin, wonach Eltern, welche ihre in gemischten Ehen erzeugten Kinder nicht in der Konfession des Vaters erziehen zu lassen beabsichtigen, eine dahingehende Erklärung an Gerichtsstelle zu Protokoll persönlich abgeben müssen, bevor die Kinder das 6. Lebensjahr erfüllt haben.

Da auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder, welche dieses Alter bereits überschritten haben, der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinbarungen ohne Einfluß ist, so werden die Eltern zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten auf die Notwendigkeit eines rechtzeitigen Abschlusses des Vertrags noch besonders aufmerksam gemacht.

Bezirksschulinspektion für Eibenstock,
den 31. Januar 1905.

Der Stadtrat.
Hesse.

Der Kgl. Bezirksschulinspektor.
Schulrat Dr. Förster.

H.

Am 1. Februar 1905 war der 1. Termin der diesjährigen Staatsgrundsteuer fällig. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß nach Ablauf der zur Zahlung nachgelassenen vierzehntägigen Frist gegen etwaige Restanten im Wege der Zwangsvollstreckung vorzugehen ist.

Die Ortssteuereinnahme Schönheide.

Holz-Versteigerung auf Carlsefelder Staatsforstrevier.

Zu der Bahnhofsrestauration Wilzschhaus sollen

Montag, den 13. Februar 1905, von vorm. 1/9 Uhr an

3852	fichtene Hölzer,	von 7—15	cm Stärke,
3306	"	"	16—22
3374	"	"	23—50
160	Derstangen,	"	8 u. 9
8100	Reislangen,	"	3—7
36,5	rm fichtene Astknüppel,		
237	"	Brennscheite, Brennknüppel und Asche,	
184	"	Stöcke,	

gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Die unterzeichnete Revierverwaltung erteilt über obige Hölzer nähere Auskunft. Carlsefeld und Eibenstock, am 2. Februar 1905.

Kgl. Forstrevierverwaltung.
Spindler.

Kgl. Forstrentamt.
Gerlach.